

der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen, z. B. Wohnungen, Einrichtungen der Volksbildung, des Handels, der Dienstleistungen, des Gesundheits- und Sozialwesens, für Kultur, für Sport und für Erholung. Die m. T. ist allgemein gegenständliche Bedingung, sowohl der Produktion als auch der Lebensweise. Sie wird von allen Betrieben und Einrichtungen sowie von der Bevölkerung in Anspruch genommen. Die materiell-technischen Bereiche (Basisbereiche) lassen sich folgendermaßen gruppieren: 1. Technische Basisbereiche: Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, elektronische Rechentechnik, Meliorationswesen, Katastrophenschutz, Schutz von Boden, Luft und Wasser, Straßenreinigung, Müllbeseitigung und -Verwertung, Beleuchtungswesen, (evtl. auch) Bauwirtschaft; 2. Basisbereiche der materiellen und finanziellen Versorgung: Groß- und Einzelhandel, Gastronomie, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Reparaturen, Bank- und Sparkassenwesen, Versicherungswesen; 3. Basisbereiche der Bildung, der kulturellen und sozialen Betreuung (meist einschließlich 2. und 4.), Bildungswesen (Kindergarten bis Hochschulwesen), Büchereien, Archive, Akademien und Institute, Rundfunk und Fernsehen, Theater-, Konzert- und Lichtspielwesen (einschließlich sonstiger Unterhaltungs- und Vergnügungsstätten), Wohnungswirtschaft, Gesundheitswesen, Heim- und Pflegewesen, Kleinkindbetreuung, Jugendbetreuung, Sport und Touristik, Erholungswesen. 4. Administrative und politische Basisbereiche: Gebäude und Anlagen der Staatsverwaltung, der gesell-

schaftlichen Organisationen. Die Grundfonds dieser Bereiche sind ein wesentlicher Bestandteil der Grundfondsstruktur der Volkswirtschaft. Ihr Anteil beträgt in der DDR etwa zwei Drittel.

Meeresbodenvertrag (Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund): am 11. 2.1971 in Moskau, Washington und London zur Unterzeichnung aufgelegt und am 18. 5.1972 in Kraft getreten. Die Unterzeichner des M. verpflichten sich, „auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund außerhalb der äußeren Grenze der Meeresgrundzone ... keine Kernwaffen oder irgendwelche anderen Arten von Massenvernichtungswaffen sowie keine spezifisch für die Lagerung, Erprobung oder Nutzung solcher Waffen bestimmte Bauten, Abschlußvorrichtungen oder andere Einrichtungen zu errichten oder zu stationieren“ (Art. 1). Durch diese Bestimmungen erhalten Meeresgrund, Ozeanboden und deren Untergrund faktisch den Charakter einer kernwaffenfreien Zone. Alle Vertragsstaaten erhalten durch den M. ein größeres Maß an Sicherheit, da die kernwaffenbesitzenden Staaten weder vor den Küsten ihrer Verbündeten noch vor den Küsten anderer Staaten Kernwaffen stationieren dürfen. Der Abschluß eines solchen M. wurde besonders in der zweiten Hälfte der 60er Jahre aktuell, als eine Reihe imperialistischer Mächte die Möglichkeiten einer Stationierung von Raketen- und Kernwaffen auf dem Meeresboden sowie dessen Nutzung zu anderen militärischen Zwecken in Erwägung zogen. Die